

3/0190/2024

Informationsvorlage
öffentlich

Gemeinde Selmsdorf

Neue Satzung der Gemeindefeuerwehr Selmsdorf

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich III	<i>Datum</i> 19.03.2024
<i>Bearbeitung:</i> Sebastian Gutt	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Gemeindevertretung Selmsdorf	Information OHNE Beratung

Sachverhalt

Auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2024 hat die Gemeindefeuerwehr Selmsdorf eine neue Satzung beschlossen.

Anlage/n

1	Anschreiben Gemeindefeuerwehrlführer (öffentlich)
2	Satzung Gemeindefeuerwehr Selmsdorf vom 24.02.2024 (öffentlich)



GEMEINDE SELMSDORF

Freiwillige Feuerwehr Selmsdorf Der Gemeindeführer

Amt Schönberger Land
Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf
über FB III – Feuerwehrwesen
Am Markt 15

23923 Schönberg

Datum: 25.02.2024

Neue Satzung der Gemeindefeuerwehr Selmsdorf, hier: Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 24.02.2024

Sehr geehrter Herr Kreft,

ich bitte Sie, folgenden Sachverhalt zur Kenntnisnahme auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung der Gemeindevertretung am 7. März 2024 zu setzen .

Vorangegangenes Verfahren:

Der Vorstand der Freiwillige Feuerwehr Selmsdorf hat zum Ende des Jahres 2022, auch im Zusammenhang mit der Pandemie beschlossen, ihre Satzung gemäß dem §9 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern zu überarbeiten.

Hierzu wurden die Mustersatzungen der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz M-V und neuere Satzungen der Feuerwehren aus M-V zur Grunddatenermittlung herangezogen.

Entsprechend des im ersten Absatz genannten § aus dem BrSchG M-V gibt sich die Freiwillige Feuerwehr nach Beschlussfassung selbst ihre Satzung.

Um in diesem Verfahren von Beginn an eine vertrauensvolle und offene Basis zu schaffen sowie die Rechte der Mitglieder zu wahren und zu stärken, wurden auf den ersten Ausbildungsdiensten Kameradinnen und Kameraden zur Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe beworben und der Vorstand und unser Bürgermeister regelmäßig über den Sachstand informiert.

Die Arbeitsgruppe bestehend aus sechs Wehrmitgliedern hat in Abstimmung mit dem Wehrvorstand in sechs Sitzungen und Abschließend auf einer Veranstaltung für alle Mitglieder am 12.12.2023 eine neue Satzung erarbeitet. Die Amtsverwaltung wurde in den Prozess mit einbezogen und hat am 26.01.2024 die Satzung geprüft und bekanntgegeben, dass diese ohne rechtliche Bedenken beschlossen werden kann.

Gemeindeführer Marc Aniol,
Postanschrift: Freiwillige Feuerwehr Selmsdorf, Lübecker Straße 35, 23923 Selmsdorf

Telefon Feuerwehrhaus: 03 88 23 / 53 98 20-
Mobil GWF: 01 51/57 00 24 87
Mail: gwf@feuerwehr-selmsdorf.de
<https://www.feuerwehr-selmsdorf.de/>



Der Mitgliederversammlung wurde nach Beschlussfassung durch den Wehrvorstand am 06.02.2024 die neue Satzung fristgerecht zur Beschlussfassung am 24.02.2024 vorgelegt.

Es erfolgten keine weiteren Eingaben oder Änderungsvorschläge.

Auf der Mitgliederversammlung am 24.02.2024 waren 41 stimmberechtigte Mitglieder von 50 Mitgliedern anwesend. 41 Mitglieder und damit 100 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben für die neue Satzung gestimmt. Damit hat sich die Gemeindefeuerwehr Selmsdorf mit Wirkung vom 24.02.2024 eine neue Satzung gegeben.

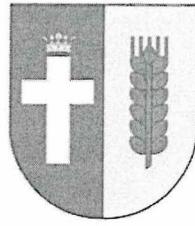
Ich bitte die Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Aniol
Gemeindewehrführer

Gemeindewehrführer Marc Aniol,
Postanschrift: Freiwillige Feuerwehr Selmsdorf, Lübecker Straße 35, 23923 Selmsdorf

Telefon Feuerwehrhaus: 03 88 23 / 53 98 20-
Mobil GWF: 01 51/57 00 24 87
Mail: gwf@feuerwehr-selmsdorf.de
<https://www.feuerwehr-selmsdorf.de/>



Satzung

der Gemeindefeuerwehr Selmsdorf

- Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren -

Präambel

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf gibt sich entsprechend § 9 (2) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) und nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 24.02.2024 folgende Satzung:

§ 1 Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Feuerwehr trägt den Ehrennamen: „Hermann Dose“.

(2) Die Feuerwehr gliedert sich in die

- Einsatzabteilung
- Reserveabteilung
- Unterstützungsabteilung (Rückwärtiger Dienst)
- Ehrenabteilung
- Jugendabteilung mit Kindergruppe.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften aus- und fortzubilden.

§ 2 Mitglieder

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von jeglicher Diskriminierung. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder unterteilt in:

- Mitglieder der Einsatzabteilung,
- Mitglieder der Reserveabteilung
- Mitglieder der Unterstützungsabteilung

2. die Mitglieder der Ehrenabteilung

3. die Mitglieder der Jugendabteilung mit der Kindergruppe

§ 3 Aktive Mitglieder

(1) In die Einsatzabteilung kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde Selmsdorf hat, regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, das 16. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Bewerber müssen körperlich und geistig für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Tauglichkeit ist im Zweifel durch ärztliches Attest eines Betriebsärztlichen Dienstes oder Amtsarztes festzustellen.

Abweichend zu Satz 1, ist für die Teilnahme am Einsatzdienst die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

(2) In die Unterstützungsabteilung kann eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder müssen nicht in der Gemeinde wohnhaft und nicht feuerwehrdiensttauglich sein.

Ein Übertritt aus den anderen Abteilungen der Feuerwehr in die Unterstützungsabteilung ist jederzeit möglich. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Gemeindewehrführung zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied in ein einjähriges Probendienstverhältnis. Während der Probendienstzeit, hat das vorläufige Mitglied Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Wahl- und Stimmrecht. Die Probendienstzeit kann im Einzelfall maximal um ein Jahr verlängert werden.

Nach Ablauf der Probendienstzeit und erfolgreich abgeschlossener Truppmann-Teil1-Ausbildung beschließt die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Aufnahme.

Für Mitglieder der Unterstützungsabteilung wird von der Ausbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 abgesehen. Ausnahmen sind durch den Wehrvorstand zu beschließen.

(5) Für Mitglieder die bereits mehr als ein Jahr der Feuerwehr aktiv angehört haben, entfällt die Probezeit und die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Bewerber, die bereits mehr als ein Jahr einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, kann die Probezeit entfallen. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

(6) Das aufgenommene aktive Mitglied wird durch Handschlag auf die Satzung verpflichtet.

(7) Aktive Mitglieder, die aus beruflichen oder anderen zwingenden Gründen dem Feuerwehrdienst für mehr als drei Monate nicht zur Verfügung stehen, sind auf Antrag für den Zeitraum des Dienstausfalls zu beurlauben. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

(8) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Übertritt aus der Einsatzabteilung in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Feuerwehr bleibt dabei unberührt.

Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

(9) Aktive Mitglieder einer anderen Feuerwehr können auf Antrag, zur Verstärkung als Mitglied der Einsatzabteilung aufgenommen werden, soweit sie zu bestimmten Tageszeiten für Einsätze zur Verfügung stehen und die Wehrführung der anderen Feuerwehr ihr Einvernehmen erteilt (Doppelmitgliedschaft). Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

Doppelmitglieder werden damit nicht Mitglieder der Feuerwehr nach § 2 (2), haben aber die sich im Rahmen des Einsatz- und Ausbildungsdienstes ergebenden Pflichten nach der Satzung zu erfüllen und nachzuweisen. Es besteht kein Wahl- und Stimmrecht. Das Recht auf Unfallversicherungsschutz nach § 18 bleibt unberührt.

§ 4 Grundpflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet,

Alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr und der Satzung übertragenen Aufgaben kameradschaftlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen,

Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Keine Auskünfte an die Presse zu erteilen. Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindewehrleitung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindewehrleitung oder Einsatzleitung beauftragte Person.

Alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.

§ 5 Pflichten der aktiven Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet,

bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz und allen Ausbildungen auszuführen, pünktlich an allen Ausbildungen, Mitgliederversammlungen sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher abzumelden oder abmelden zu lassen,

(2) Die Mitglieder der Reserveabteilung sind verpflichtet,

die aktiven Mitglieder der Feuerwehr zu unterstützen. Für sie entfällt die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Einsätzen und Ausbildungen. Sie sind verpflichtet an Mitgliederversammlungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher abzumelden oder abmelden zu lassen. Durch die Gemeindewehrleitung können Ihnen weitere Aufgaben übertragen werden.

Für die Teilnahme am Einsatz ist Teil I, § 1 (1), Sätze 9, 10 und ggfs. 11 der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (Stand: Januar 2012) erforderlich.

(3) Die Mitglieder der Unterstützungsabteilung sind unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet,

die Mitglieder der Feuerwehr zu unterstützen. Sie sind verpflichtet an Mitgliederversammlungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher abzumelden oder abmelden zu lassen. Durch die Gemeindewehrführung können Ihnen weitere Aufgaben übertragen werden.

Die aktiven Mitglieder der Unterstützungsabteilung dürfen Aufgaben, die im direkten Zusammenhang mit Einsatzaufgaben der Feuerwehr stehen, die Teilnahme an Feuerwehreinsatzübungen als Einsatzkraft sowie Ausbildungen an Einsatzfahrzeugen und mit Einsatzmitteln der Feuerwehr die mit dem Ziel erfolgen, eine Einsatzfähigkeit des Mitgliedes herzustellen, nicht wahrnehmen.

§ 6 Unterstützungsabteilung

Zu den Aufgaben der aktiven Mitglieder der Unterstützungsabteilung können gehören: Die allgemeine Verwaltung und Organisation, die Mitwirkung im Wehrvorstand durch Wahl als Schriftwart, die Mitwirkung im Wahlvorstand, die fachliche, logistische und technische Unterstützung, die Mitgliederbetreuung der Feuerwehr, die Mitwirkung bei der Nachwuchsförderung, Brandschutzförderung, Öffentlichkeitsarbeit und der Mitgliederförderung.

§ 7 Ehrenabteilung

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung.

(2) Auf Antrag sowie wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen durch ärztliches Attest eines Betriebsärztlichen Dienstes oder Amtsarztes vorliegen und die Voraussetzungen der Satzung § 5 regelmäßig erfüllt wurden, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

(3) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung der Altersgrenze die Eignung für den Feuerwehrdienst teilweise oder vollständig verloren haben, können zur Ehrenabteilung überstellt werden. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

(4) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Jugendabteilung mit Kindergruppe

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung mit Kindergruppe sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder gilt die Anlage „Ordnung über die Jugendabteilung mit Kindergruppe der Gemeindefeuerwehr Selmsdorf“. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch die abgelehnte Aufnahme der vorläufigen Mitgliedschaft nach Beendigung des Probezeitraumes.
2. wenn schriftlich gegenüber der Gemeindewehrführung der Austritt zum Monatsende erklärt wird. Bei Jugendlichen und Kindern unter 18 Jahren ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. durch Tod.
4. bei Mitgliedern die für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung stehen. Dieses gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung.
5. während des Probejahres, sollten Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten.
6. durch Ausschluss nach Verhängen von Ordnungsmaßnahmen nach § 19. Über den Ausschluss der Mitglieder, denen Verstöße nach § 19 zur Last gelegt werden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Wehrvorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. durch Auflösung der Feuerwehr nach § 20.

Dem Betroffenen ist vor dem Verlust der Mitgliedschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder anzuhören. Bleibt die Stellungnahme aus oder der Betroffene einer Anhörung fern, so kann der Entzug auch ohne Stellungnahme oder Anhörung beschlossen werden. Die Entscheidung zu § 9 Satz 4 und 5 trifft der Wehrvorstand, zu § 9 Satz 6 die Mitgliederversammlung. Der Entzug eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Der § 19 (3) gilt gleichlautend.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind,
die Mitgliederversammlung,
der Wehrvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters. Nur sie sind Wahl- und Stimmberechtigt. Mitglieder der Jugendabteilung, der Ehrenabteilung sowie aktive Mitglieder einer anderen Feuerwehr (Doppelmitgliedschaft) können mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind nicht Wahl- und Stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

(3) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind,

die ordentliche Jahreshauptversammlung und

außerordentliche Sitzungen.

(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird von dem Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter zu Beginn der Sitzung festgestellt. § 14 (1) bleibt unberührt.

(5) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die Gemeindeführung, in Textform als Brief, E-Mail, SMS oder WhatsApp unter Mitteilung der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin geladen. Bei anstehenden Wahlen zum Gemeindeführer sowie seinem Stellvertreter muss die Ladungsfrist mindestens drei Wochen betragen. Anträge zur Tagesordnung und Beschlussvorlagen müssen bis eine Woche vor dem Sitzungstermin bei dem Gemeindeführer in Schriftform eingereicht werden. Dieser Antrag soll der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstermin bekannt geben werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die § 7 (4), § 9 Satz 6 und 7 und § 20 bleiben unberührt. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden. Diese sind in der Tagesordnung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung dulden.

(6) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Sitzung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr vorzulegen ist und Neuwahlen durchzuführen sind.

(8) Außerordentliche Sitzungen können auf Beschluss des Wehrvorstandes von dem Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Sie sind zudem innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der

stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder auf Verlangen des Bürgermeisters.

(9) Sofern aufgrund höherer Gewalt die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist und aus selbigem Grund auch die Möglichkeit der Einberufung einer Ersatz- oder Folgeveranstaltung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres entfällt, eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung jedoch zwingend erforderlich ist, so dürfen von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung die Stimmen zur Beschlussfassung auch in Textform als Brief, E-Mail, SMS oder WhatsApp abgegeben werden. Diese Möglichkeit der Beschlussfassung ist ausschließlich nach Prüfung der Einzelfallentscheidung auf Beschluss des Wehrvorstandes zulässig.

(10) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Gemeindewehrführung und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wehrvorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

(2) In den Wehrvorstand ist wählbar, wer aktives Mitglied der Feuerwehr ist. Dies gilt nicht für vorläufige Mitglieder während des Probendienstverhältnisses.

Abweichend hiervon können aktive Mitglieder der Unterstützungsabteilung nur zum Schriftwart gewählt werden.

Alle Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Dem Wehrvorstand gehören an:

- der Gemeindewehrführer als Vorsitzender,
- sein Stellvertreter,
- der Schriftwart,
- der Zugführer,
- die Gruppenführer,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Gerätewart

(4) Der Wehrvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
2. Vorlage des Jahresberichtes,
3. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Gemeinde, die Amtsverwaltung, die Aufsichtsbehörde und den Kreisfeuerwehrverband,
4. Anmeldung des Finanzbedarfes bei der Gemeindevertretung,
5. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienst- und Ausbildungspläne,

6. Aufnahme von Bewerbern als vorläufige Mitglieder, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,
 7. Entscheidung über den Übertritt aktiver Mitglieder in die Unterstützungsabteilung oder vor Erreichung der Altersgrenze in die Reserveabteilung sowie Ehrenabteilung,
 8. Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
 9. Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister,
 10. Berufungsvorschläge von Fachwarten nach § 13,
 11. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 19
- (5) Die Pflichten des Gemeindewehrführers und deren Aufgaben regelt die Dienstanweisung.
- (6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft der Gemeindewehrführer oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter zwei Wochen vor dem Sitzungstag ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindewehrführer oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Wehrvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der des Wehrvorstandes angehörigen Mitglieder, einschließlich dem Gemeindewehrführer oder seinem Stellvertreter, anwesend sind. Zur Beschlussfassung gilt § 11 (5) gleichlautend.
- (7) Die Tätigkeit im Wehrvorstand ist ehrenamtlich. Weitere Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 13 Fachwarte

- (1) Der Wehrvorstand kann für die Dauer von sechs Jahren Fachwarte zur Berufung vorschlagen. Vor einer Berufung ist die Mitgliederversammlung anzuhören. Eine Abberufung ist möglich, die Entscheidung trifft der Wehrvorstand. Wiederberufung ist möglich. Der Bürgermeister beruft die Fachwarte in ihren Funktionen.
- (2) Die Tätigkeit als Fachwart ist ehrenamtlich. Weitere Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
- (3) Die Fachwarte werden vom Gemeindewehrführer oder seinem Stellvertreter nach Notwendigkeit zu den Sitzungen des Wehrvorstandes eingeladen. An diesen nehmen sie mit beratender Stimme teil.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 (6) entsprechend.
- (2) Die Mitglieder machen dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindewehrführers und seines Stellvertreters. Die Wahlvorschläge sind dem Bürgermeister schriftlich zwei Wochen vor dem Wahltermin mit den Unterschriften von

mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter eingereicht oder aus der Mitgliederversammlung herausgemacht werden.

(3) Wahlleiter ist der Gemeindewehrführer oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu beschließenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindewehrführer selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Gemeindewehrführer, bei seiner Verhinderung, das dienstälteste aktive Mitglied, Wahlleiter.

(4) Gemeindewehrführer sowie sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl auf Stimmzetteln gewählt, die übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Bei dem Beschluss zum Wahlvorstand wird offen abgestimmt. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zum Gemeindewehrführer und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen die Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht,

2. bei einem Bewerber wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl im dritten Wahlgang wiederholt werden. Kommt die einfache Mehrheit im dritten Wahlgang nicht zustande, ist die Wahl, in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen zu wiederholen.

(6) Zum Gemeindewehrführer und seinem Stellvertreter ist wählbar, wer

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,

2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,

3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,

4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(7) Die Amtszeit des Gemeindewehrführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die der übrigen Mitglieder des Wehrvorstandes beginnt am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.

(8) Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder sind auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig, doch endet die Amtszeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Liegen die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Sofern aufgrund höherer Gewalt die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich ist und aus selbigem Grund auch die Möglichkeit der Einberufung einer Ersatz- oder Folgeveranstaltung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres entfällt, die Durchführung einer Wahl durch die Mitgliederversammlung jedoch zwingend erforderlich ist, so darf die betreffende Wahl von den aktiven Mitgliedern der Mitgliederversammlung auch per Brief- oder Urnenwahl durchgeführt werden. Diese Möglichkeit der Brief- oder Urnenwahl ist ausschließlich nach Prüfung der Einzelfallentscheidung auf Beschluss des Wehrvorstandes unter Beachtung der Wahlordnung des § 14 zulässig.

(12) Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Gemeinde, der Amtsverwaltung, der Aufsichtsbehörde und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(13) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zu klären. Ist dies nicht möglich, kann jedes stimmberechtigte Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

§ 15 Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehr können der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen.

§ 16 Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und den Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit der Gemeinde, d.h. dem eigenen Träger des Brandschutzes.

§ 17 Ausrüstung der Feuerwehr

(1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Jedes aktive Mitglied der Einsatzabteilung und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung, jedes aktive Mitglied der Unterstützungsabteilung sowie Mitglieder der Ehrenabteilung können Dienstkleidungsvorschrift für Feuerwehren und feuerwehrtechnische Bedienstete in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2020 (AmtsBl. M-V 2020 S. 242) erhalten.

(3) Dienstlich gestellte Kleidung, hoheitliche Abzeichen sowie Dienstgradabzeichen und Schutzkleidung (PSA) darf außerhalb des Feuerwehrdienstes und deren Amtsgeschäfte nur mit Genehmigung der Gemeindewehrführung getragen werden.

§ 18 Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz besteht bei der zuständigen Feuerwehr Unfallkasse nach Maßgabe ihrer Satzung. Dienstunfälle sind am gleichen Tag dem Sicherheitsbeauftragten und von diesem innerhalb von drei Tagen über den Gemeindewehrführer der zuständigen Feuerwehr Unfallkasse und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindewehrführers oder seines Stellvertreters kann der Wehrvorstand durch Entscheidung ahnden. Er ist befugt, nach Stellungnahme oder Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen, eine Verwarnung, einen Verweis, die bis zu drei Monate befristete Beurlaubung oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Bleibt die Stellungnahme aus oder das betroffene Mitglied der Anhörung fern, so kann die Ordnungsmaßnahme auch ohne Stellungnahme oder Anhörung beschlossen werden. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(2) Verstöße liegen vor, wenn das Mitglied insbesondere,

1. gegen die Pflichten aus der Satzung verstößt,
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausübt oder
3. innerhalb und außerhalb der Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkannt wird.

(3) Gegen die Entscheidung des Wehrvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an die Amtsverwaltung zulässig.

§ 20 Auflösung der Feuerwehr

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss ist der Amtsverwaltung und der Gemeinde unverzüglich bekanntzugeben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss nach § 20 (1) ist innerhalb von drei Tagen der Amtsverwaltung,

der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

§ 21 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Amtszeiten und die Zusammensetzung des bestehenden Wehrvorstandes bleiben für die verbliebene Wahlperiode bestehen. Bei der Neuwahl der Mitglieder des Wehrvorstandes ist diese Satzung anzuwenden.

(2) Aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung nach § 3 (1), die vor Inkrafttreten dieser Satzung am Einsatzdienst teilgenommen haben, ist Übergangsweise die Teilnahme am Einsatzdienst auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

Für Neueintritte ist nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der § 3 (1) dieser Satzung anzuwenden.

(3) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 24.02.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen der Feuerwehr Selmsdorf außer Kraft.

Übergangsbestimmungen nach § 21 bleiben für den festgelegten Rahmen bis zu ihrem Auslaufen bestehen.

Selmsdorf, 24.02.2024

Ort Datum



Gemeindewehrführer


Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsitzer
Ordnungsamt
Am Markt 15
23923 Schönberg

Anlage 1

Ordnung über die Jugendabteilung mit Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr

Teil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr Selmsdorf

§ 1 Name

Die Jugendabteilung mit Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Selmsdorf, in dieser Ordnung Jugendabteilung mit Kindergruppe genannt.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung mit Kindergruppe sind insbesondere, ihren Mitgliedern eine feuerwehrtechnische Grundausbildung nach den Feuerwehrdienstvorschriften zu vermitteln.

ihren Mitgliedern jugend- und kinderpflegerische Arbeit zu ermöglichen, indem Maßnahmen und Angebote zur Umsetzung von Brandschutzerziehung und -aufklärung und Jugendbildungsveranstaltungen angeboten werden.

bei Kindern spielerisch die Begeisterung für die Feuerwehr durch altersgerechte Motivation und Aufgaben zu erhalten.

das Gemeinschaftsleben, Nächstenliebe, Eigeninitiative, gegenseitiges Verständnis aller Gesellschaftsordnungen, Wahrung der demokratischen Grundordnung und die Bereitschaft demokratische Lebensformen unter Jugendlichen und Kindern zu fördern.

die Darstellung der Kinder- und Jugendarbeit in der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitglieder

(1) In die Jugendabteilung mit Kindergruppe kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendabteilung tauglich sein.

(2) Der Eintritt in die Kindergruppe ist mit Vollendung des 8. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres möglich.

(3) Der Eintritt in die Jugendabteilung ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres möglich.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich über den Jugendfeuerwehrwart an den Gemeindeführer zu richten. Bewerberinnen oder Bewerber haben eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

(5) Der Wehrvorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied der Jugendabteilung mit Kindergruppe.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung mit Kindergruppe endet, mit Wirkung zum Monatsende durch das schriftliche Erklären des Austritts durch ein Mitglied über den Jugendfeuerwehrwart gegenüber dem Gemeindeführer. Bei Jugendlichen und Kindern unter 18 Jahren ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

durch den Übertritt in die Einsatzabteilung der Feuerwehr spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) In begründeten Fällen ist ein Verbleib in der Jugendabteilung darüber hinaus möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugend- und Kinderarbeit sowie den Schulungs- und Ausbildungsangeboten sowie in den Organen der Jugendabteilung mit Kindergruppe aktiv mitzuwirken,

in eigener Sache gehört zu werden,

an den öffentlichen und sonstigen Veranstaltungen der Jugendabteilung mit Kindergruppe mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

an den Schulungs- und Ausbildungsangeboten sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher abzumelden oder abmelden zu lassen,

bei der jugend- und kinderpflegerischen und feuerwehrtechnischen Arbeit mitzuwirken,

die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,

die im Rahmen dieser Bestimmungen aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen des Jugendfeuerwehrwartes oder deren Betreuer und der Gemeindeführung zu befolgen und zu unterstützen,

die Feuerwehrdienstvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 6 Jugendfeuerwehrwart und Organe

(1) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendabteilung mit Kindergruppe nach innen und außen.

(2) Aus der Jugendabteilung heraus können Mitglieder an das Jugendforum der Kreisjugendfeuerwehr entsandt werden.

§ 7 Verwaltung

Die Jugendabteilung mit Kindergruppe ist eine Abteilung der Feuerwehr und arbeitet mit dem Wehrvorstand, dem Amtsjugendfeuerwehrwart und der Kreisjugendfeuerwehr Nordwestmecklenburg zusammen.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Ordnung über die Jugendabteilung mit Kindergruppe ist Bestandteil der Satzung der Feuerwehr der Gemeinde Selmsdorf.